



---

# Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung

## 1. Ausgangslage

Am 1. Juli 2004 ist das Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (abgekürzt RLG) in Kraft getreten. Seit 1. Oktober 2004 ist auch die Verordnung zu diesem Gesetz in Vollzug.

Verschiedene Bereiche, welche bisher durch Gemeindevorschriften geregelt wurden, werden im RLG für den ganzen Kanton einheitlich geregelt. In Gossau enthält das Ladenschlussreglement vom 19. Oktober 1987 die Bestimmungen über den Ladenschluss. Da das kantonale Recht vorgeht, sind alle Vorschriften in den kommunalen Ladenschlussreglementen, die dem RLG widersprechen, seit 1. Juli 2004 nicht mehr anwendbar.

## 2. Änderungsbedarf

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung werden der grösste Teil der im geltenden Ladenschlussreglement aufgeführten Ausnahmen bereits auf kantonaler Ebene geregelt und sind daher kommunal nicht mehr regelungsbedürftig. Weil wesentliche Teile des Ladenschlussreglementes hinfällig werden, ist eine vollständige Neuformulierung angebracht.

Der Stadtrat unterbreitet folgende Neufassung des Reglementes über Ruhetag und Ladenöffnung:

<b>Gültige Formulierung des Ladenschlussreglementes vom 19. Oktober 1987</b>	<b>Vorschlag für Neuformulierung Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung</b>
Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 5 und Art. 136 Gemeindegesetz vom 23. August 1979 und Art. 41 Gemeindeordnung vom 13. Juni 1976 / 12. April 1984 und in Ausführung von Art. 5 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 21. März 1972 als Reglement:	Das Parlament erlässt gestützt auf Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979, auf Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004 sowie auf Art. 10 lit. a in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 als Reglement:
<b>Art. 1 Geltungsbereich</b> Dieses Reglement gilt für die dem kantonalen Gesetz über den Ladenschluss unterstellten Verkaufsgeschäfte des Detailhandels im ganzen Stadtgebiet.	<b>Art. 1 Geltungsbereich</b> Dieses Reglement ordnet den Ladenschluss für die Stadt Gossau in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetag und Ladenöffnung.
<b>Art. 2 Ausnahmebewilligung</b> An den öffentlichen Ruhetagen, ausgenommen am Weihnachtstag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und am Eidgenössischen Betttag, dürfen folgende Geschäfte von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet sein: a) Milchverkaufsgeschäfte zur Abgabe von Milch und Milchprodukten; b) Bäckereien und Konditoreien zur Abgabe von Bäckerei- und Konditoreiprodukten; c) Blumenverkaufsgeschäfte zur Abgabe von Blumen, Topfpflanzen und Arrangements; d) Kioske zur Abgabe von eigentlichen Kioskwaren (Zeitungen, Zeitschriften, Süssigkeiten, Raucherwaren).	<b>Art. 2 Ausnahmen an Werktagen</b> Das Offenhalten aller Verkaufsgeschäfte bis 21.00 Uhr ist gestattet: - am Freitag; - am Mittwoch, wenn der nachfolgende Freitag auf einen öffentlichen Ruhetag oder einen Vortag hierzu fällt; - am 23. Dezember, wenn der 26. Dezember auf einen Freitag fällt.

---

 Art. 3
**Schliessungszeiten**

An Werktagen gelten folgende Schliessungszeiten:

Montag bis Donnerstag	18.30 Uhr
Freitag	21.00 Uhr
Samstag und am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages	16.00 Uhr

Der Stadtrat kann den Abendverkauf an einem andern Werktag bewilligen, wenn ein öffentlicher Ruhetag oder der Vorabend eines öffentlichen Ruhetages auf den ordentlichen Abendverkaufstag fällt.

---

 Art. 4
**Halbtägiger Ladenschluss**

Aufgehoben

---

 Art. 5
**Coiffeurgeschäfte<sup>1)</sup>**

Für den Warenverkauf in Coiffeurgeschäften gelten folgende Schliessungszeiten:

Montag bis Freitag	18.30 Uhr
Samstag und am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages	16.00 Uhr

Zur Bedienung der zu Beginn des Ladenschlusses anwesenden Kunden dürfen die Schliessungszeiten um maximal eine halbe Stunde überschritten werden.

---

 Art. 6
**Milchannahmestellen**

Milchannahmestellen dürfen den Laden bis spätestens 20.00 Uhr offen halten.

---

 Art. 7
**Kioske**

Für Kioske gelten folgende Schliessungszeiten:

Montag bis Donnerstag	20.00 Uhr
Freitag	21.00 Uhr
Samstag und am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages	16.00 Uhr

---

 Art. 8
**Örtliche Anlässe**

Vorbehalten bleiben Ausnahmewilligungen für örtliche Anlässe gemäss Art. 13 Ladenschlussgesetz.

---

 Art. 9
**Aufhebung des bisherigen Rechts**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über den Ladenschluss in der Stadt Gossau, erlassen am 21. Dezember 1973.

---

 Art. 3
**Aufhebung des bisherigen Rechts**

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglementes werden das Ladenschlussreglement vom 19. Oktober 1987 und der Nachtrag vom 7. Mai 1997 aufgehoben.

---

 Art. 4
**Referendum und Genehmigung**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es bedarf der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

---

 Art. 10
**In-Kraft-Treten**

Der Stadtrat setzt dieses Reglement in Kraft nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

---

 Art. 5
**In-Kraft-Treten**

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

### 3. Begründung Änderungsbedarf

Die Grundzüge des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung sind:

1. Ladenöffnungszeiten von 06.00 bis 19.00 Uhr (von Montag bis Freitag) und 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr am Samstag;
2. Ladenöffnungszeit einmal pro Woche bis 21.00 Uhr, wenn ein Reglement dies vorsieht;
3. Erweiterte Ladenöffnungszeiten von 05.00 bis 22.00 Uhr (an Werktagen) und 07.00 bis 21.00 Uhr (an Ruhetagen) für
  - Lebensmittel-Verkaufsstellen mit einer Fläche von höchstens 120 m<sup>2</sup>;
  - Kioske
  - Blumenläden
  - Videotheken.

Die heute im Ladenschlussreglement enthaltenen Bestimmungen sind durch das RLG weitgehend ersetzt. Einzig der Abendverkauf muss noch in einem kommunalen Reglement festgelegt werden. In Anlehnung an die bisherige und bewährte Praxis soll der Abendverkauf am Freitag beibehalten werden (Art. 2 Reglementsentwurf).

### 4. Vernehmlassung und Vorprüfung

Das Vorprüfungsergebnis ist im Reglement verarbeitet. In der Vernehmlassung haben die Vereinigung der Fachgeschäfte, der Gewerbeverein, die Handels- und Industrievereinigung Gossau, SVP, FLiG, SP und LdU keinen Ergänzungs- oder Änderungsbedarf angemeldet. Die Änderungsvorschläge der CVP zu Art. 2 waren rein redaktionell, hätten die Verständlichkeit des Reglementes jedoch nicht verbessert.

### 5. Verfahren

Für den Erlass des Reglementes ist das Stadtparlament zuständig. Nach der Behandlung im Stadtparlament muss das fakultative Referendumsverfahren durchgeführt werden. Anschliessend wird das Reglement dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen zur Genehmigung unterbreitet.

#### Antrag

Das Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung wird erlassen.

#### Stadtrat